



Hinweise DUBAS

Schulordnung Berufliche Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Klassenstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist der **Realschulabschluss** oder ein gleichwertiger mittlerer Schulabschluss, sofern

1. im entsprechenden Abschlusszeugnis in den Fächern **Deutsch, Mathematik, Englisch** und in einem der Fachrichtung zugeordneten Fach (*das Fach **Physik** ist der Fachrichtung **Technikwissenschaft** zugeordnet*) mindestens **zweimal die Note „gut“** erteilt wurde und im Übrigen die aus den Noten aller Fächer dieses Abschlusszeugnisses gebildete **Durchschnittsnote besser als 2,5** ist ...

(2) Schüler des **allgemeinbildenden Gymnasiums** erfüllen die Aufnahmevoraussetzungen, wenn sie mit der **Versetzungsentscheidung von der Klassenstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 des allgemeinbildenden Gymnasiums an das Berufliche Gymnasium wechseln.**

...

(4) Bewerber, die die Notenanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht erfüllen, deren Durchschnittsnote aller Fächer jedoch **besser als 3,0** ist, können auch dann in Berufliche Gymnasien aufgenommen werden, wenn ihre Eignung in einem fachlich orientierten Eignungsgespräch festgestellt wird. ...

(5) Die Bewerber dürfen bei **Schuljahresbeginn der Klassenstufe 11 das 18. Lebensjahr ... nicht vollendet** haben. ...

(7) In Berufliche Gymnasien werden nur Bewerber aufgenommen, die beginnend ab **Klassenstufe 5 bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 im Fach Englisch** unterrichtet worden sind.⁶

§ 68

Besondere Aufnahme- und Ausbildungsvoraussetzungen

...

(2) In der Klassenstufe 11 haben die Schüler dem Schulleiter einen **Berufsausbildungsvertrag** mit einem Ausbildungsbetrieb nachzuweisen. ...

§ 69

Beginn der betrieblichen Ausbildung und Urlaubsanspruch

(1) Die betriebliche Ausbildung beginnt bei anerkannten Ausbildungsberufen mit einer 42monatigen Ausbildungsdauer während des Besuchs der Klassenstufe 11 am **1. März** des laufenden Schuljahres ...

(2) Schüler im doppelqualifizierenden Bildungsgang sind verpflichtet, ihren **Urlaub innerhalb der unterrichtsfreien Zeit** zu nehmen.

§ 71

Wiederholung und Ausscheiden aus dem doppelqualifizierenden Bildungsgang

(1) Die **Wiederholung** der Klassenstufe 11 oder einer Jahrgangsstufe ist im berufsqualifizierenden Bildungsgang **nicht möglich.** ...

(2) Der **Schüler scheidet aus dem doppelqualifizierenden Bildungsgang aus**, wenn

1. die **Versetzung** von der Klassenstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 zu versagen ist,
2. das **Berufsausbildungsverhältnis** vorzeitig endet ...